

stalten Leffler und Leutheuser von der Motorik der deutsch-völkischen Wandervogelromantik her verstanden und in ihren erlebnishaften Kategorien einer schließlich nationalsozialistischen Christentumsrezeption beschrieben, wobei der Rassenbiologismus weniger Bedeutung hat als bei der Deutschkirche, deren Schlagseite zur völkischen Bewegung insgesamt unverkennbar ist, sicher vor allem auch, weil ihre führenden Gestalten schon vor dem ersten Weltkrieg zur umfassenden völkischen Bewegung gehörten. Trotz der verschiedenen Übergänge von Personen und Gruppen von einer Bewegung zur anderen, wie sie nur ereignisgeschichtlich erfassbare Wandlungs- und Entwicklungsvorgänge zeigen, gelingt es dem Verfasser in einer sehr subtilen, aber anschaulich geschriebenen und übersichtlich gegliederten Darstellung, die idealtypische Ausprägung und die je spezifische Charakteristik dieser drei Bewegungen in den Griff zu bekommen und dem Leser überzeugend vorzuführen. Entwicklungsvorgänge innerhalb einzelner Repräsentanten bekommt man aufgewiesen, so bei der Interpretation von Althaus und Hirsch. In dem umfangreichen Anmerkungsstück wird auch die bedachtsame Auseinandersetzung mit der Literatur geboten. Das Buch steht durchaus auf der Ebene des zeitgeschichtlichen Standards und bedient sich für unerlässliche ereignis- und verlaufgeschichtliche Bemerkungen der neueren Spezialliteratur und setzt kritische Gesamtdarstellungen voraus. Daß nicht auch noch die Glaubensbewegung DC, die sich bald Reichsbewegung DC nannte, in die Arbeit einbezogen wurde, erklärt sich aus der thematischen Begrenzung und der leichteren Darbietungsmöglichkeit. Doch läßt sich das heuristische Grundprinzip der Frage nach dem Volksgedanken und des Stellenwertes der *revelatio generalis* im jeweiligen theologisch-ideologischen Konzept auch dort anwenden. Sicher gibt es auch weitere Probleme, die ebenso signifikant sind im Blick auf das Einstellungsverhalten von Kirche und Theologie zum Nationalsozialismus. Aber daß der Verfasser ein wesentliches Zentralproblem aufgegriffen hat und es überzeugend am historischen Material verifiziert, macht nicht zuletzt die weiterführende Bedeutung seiner Untersuchung aus, die die weitere theologiegeschichtliche Aufarbeitung des zeitgeschichtlichen Geschehens der Zwischenkriegszeit im Blick auf den deutschen Protestantismus anstoßen und in Bewegung bringen könnte.

Leipzig

Kurt Meier

Annemarie Smith – von Osten, Von Treysa 1945 bis Eisenach 1948 – Zur Geschichte der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland, Göttingen (Vandenhoeck & Ruprecht) 1980, 400 S. (= Arbeiten zur kirchlichen Zeitgeschichte, Reihe B, Band 9).

Nach dem Zusammenbruch des Dritten Reiches und damit dem Ende der nationalsozialistischen Kirchenpolitik hat sich die deutsche evangelische Christenheit eine neue Gesamtorganisation gegeben, die ihren Ausdruck in der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) fand. Als wichtigstes Verfassungsdokument entstand zwischen der Konferenz führender kirchlicher Persönlichkeiten in Treysa vom 27. bis 31. 8. 1945 (Treysa I) und der Verfassungsgebenden Kirchenversammlung der EKD in Eisenach vom 9. bis 13. 7. 1948 die (bis heute im Bereich der Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West verbindliche) Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. 7. 1948 (GO; amtlicher Abdruck in ABl.EKD 1948, Nr. 80).

Die Entstehungsgeschichte dieses kirchlichen Verfassungsgesetzes mit ihren zeitgeschichtlichen Bedingungen und unterschiedlichsten fördernden und hemmenden innerkirchlichen Einflußfaktoren hatte im kirchenrechtlichen und theologischen Schrifttum bislang noch keine erschöpfende Würdigung gefunden. Zwar erfassen die einschlägigen Gesamtdarstellungen auch diesen Sachbereich, so besonders Erik Wolf, *Ordnung der Kirche*, Frankfurt/M., 1961, S. 447–455, ferner Otto Friedrich, *Einführung in das Kirchenrecht*, 2. Aufl., Göttingen, 1978, S. 407–409, Adalbert Erler, *Kirchenrecht*, 4. Aufl., München, 1975, S. 81 und 166, Alfred Voigt, *Kirchenrecht*, Neuwied, 1961, S. 250–252; vgl. auch Herbert Frost, *Strukturprobleme evangelischer Kirchenverfassung*, Göttingen, 1972, S. 497–500. Aus dem monographischen Schrifttum sind, nicht

zuletzt wegen der unmittelbaren Beteiligung der Autoren am Verfassungswerk, die Einleitung von Heinz Brunotte zu seinem Kommentarwerk, Die Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland, Berlin, 1954, S. 1–88, und die Abhandlung von Erik Wolf, Zur Entstehung der Grundordnung der EKD, in ZevKR IV (1955), S. 1–26, von Bedeutung.

In die insgesamt aber noch merklich spürbare Lücke im Fachschriftentum tritt das hier zu besprechende Werk, das aus einer Tübinger evangelisch-theologischen Dissertation hervorgegangen ist. Die Verfasserin knüpft zeitlich an die nunmehr schon breite Literatur zum Kirchenkampf an, wobei als wichtigste Vorgängerschriften wohl die Darstellungen von Klaus Till, Der Einfluß des Kirchenrechts, Jur. Diss. Marburg, 1963, und Jörg Thierfelder, Das Kirchliche Einigungswerk des württembergischen Landesbischofs Theophil Wurm, Göttingen, 1975, angesehen werden können. Methodisch folgt sie dabei dem Ziel einer „historisch-deskriptiven Analyse der auf die Grundordnung zielenden Entscheidungsprozesse“ (S. 16), was konsequent den historisch bestimmten Aufbau der Arbeit bedingt, die in 28 Kapiteln die einschlägigen Geschehnisse zwischen 1945 und 1948 zum Gegenstand der Untersuchung macht. Zur näheren Betrachtung lassen sich diese Kapitel in sechs Zeitabschnitte zusammenfassen.

Der erste Abschnitt (Kapitel 1–7, S. 19–101) schildert die Vorbedingungen und die Vorbereitungen für Treysa I, wo für den äußeren Rahmen das Verhalten der Besatzungsmächte gegenüber den Kirchen, für den eigentlichen innerkirchlichen Raum die Wirksamkeit und erste Konsolidierung kirchenpolitischer Einflußgruppen geschildert werden. Zu letzteren zählen neben dem Verwaltungsgehäuse der Kirchenkanzlei der Deutschen Evangelischen Kirche (DEK), deren übrige Organe seit langem untergegangen waren, der aus den leitenden Amtsträgern der Landeskirchen gebildeten Kirchenführerkonferenz und dem zur Versöhnung der vom Kirchenkampf aufgerissenen Fronten (außerhalb der Glaubensbewegung Deutsche Christen) seit 1942 unter der Führung des württembergischen Landesbischofs Theophil Wurm arbeitenden Kirchlichen Einigungswerk vor allem der die Tradition der Bekennenden Kirche repräsentierende Reichsbruderrat (seit August 1945: Bruderrat der EKD) und der die Bemühungen um eine engere Zusammenführung der konfessionell lutherischen Kräfte in Fortsetzung älterer Ansätze (vgl. Paul Fleisch, Für Kirche und Bekenntnis, Berlin, 1956) betreibende Rat der evangelisch-lutherischen Kirche (Lutherrat). Die Verf. schildert zudem höchst anschaulich die Schwierigkeiten technischer Art (fehlende Verkehrs- und Postverbindungen, Lebensmittelknappheit), die bei der Vorbereitung einer den deutschen Gesamtraum umfassenden Konferenz im Sommer 1945 überwunden werden mußten.

Im zweiten Abschnitt (Kapitel 8–11, S. 102–164) werden Ablauf und unmittelbare Nachwirkungen von Treysa I untersucht und nachgezeichnet. Wesentliches Ergebnis der Konferenz waren im behandelten Sachzusammenhang die vorläufige Ordnung der EKD vom 31. 8. 1945 (VNBL.EKD 1946, Nr. 9, S. 1) mit den dazu gleichzeitig beschlossenen verbindlichen Erläuterungen (VNBL.EKD 1946, Nr. 9, S. 2). Sie formen gemeinsam die zeitgenössisch so benannte „Konvention von Treysa“, wobei auf den Kompromiß- und Quasivertragscharakter des unter dem vermittelnden Vorsitz von Theophil Wurm erreichten Ausgleichs zwischen Reichsbruderrat und Lutherrat hingewiesen werden sollte. Auf dieser Grundlage gelang auch nach zähem Ringen die Bildung des als einzigem Organ der nunmehrigen EKD mit der Leitung der Gesamtkirche betrauten Vorläufigen Rates der EKD, als dessen Vorsitzender Theophil Wurm und als dessen stellvertretender Vorsitzender als Repräsentant des Bruderrates der EKD Pastor Martin Niemöller gewählt wurden. Als eine der Hauptaufgaben war dem Rat die Vorbereitung einer endgültigen Verfassung der EKD anvertraut worden.

Der dritte Abschnitt (Kapitel 12–21, S. 165–276) gilt den Ereignissen der Zwischenzeit von Treysa I bis zur gleichfalls in Treysa am 5. und 6. 6. 1947 durchgeführten Kirchenversammlung (Treysa II). In diesem Zeitraum traten dem geplanten Verfassungswerk erhebliche Schwierigkeiten entgegen, die vor allem aus dem gleichzeitig betriebenen Vorhaben des Lutherrates herrührten, eine Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands (VELKD) zu gründen, wobei eine solche konfessionelle

Konzentration notwendig eine Schwächung der künftigen Funktionen der EKD bedeuten mußte. Die Pläne des Lutherrates stießen daher auf Widerstand beim Bruderrat der EKD, aber auch bei einzelnen lutherischen Landeskirchen (Württemberg, Oldenburg, Eutin, zeitweise auch Lübeck). Weil in dieser Situation die Handlungsfähigkeit des Rates nahezu gelähmt war und die Verfassungspläne zum Erliegen zu kommen drohten, beschloß der Rat durch VO vom 24. 1. 1947 (ABl.EKD 1947, Sp. A 2), sich eine aus Vertretern der Landeskirchen und aus zusätzlich berufenen Mitgliedern bestehende Kirchenversammlung zuzuordnen, die sodann nach Treysa einberufen wurde.

Ablauf und unmittelbare Nachwirkungen von Treysa II sind Inhalt des vierten Abschnitts (Kapitel 22 und 23, S. 277–308). In überaus schwierigen Verhandlungen gelang hier ein abermaliger Kompromiß zwischen den von sehr unterschiedlichen gedanklichen Ansätzen her operierenden kirchenpolitischen Gruppen, der in der Entschließung zur innerkirchlichen Lage vom 6. 6. 1947 (ABl.EKD 1947, Sp. A 13/14) Gestalt gewann. Bedeutsam für die kommende Entwicklung war die Errichtung eines eigenen Verfassungsausschusses, für den mit der personellen Besetzung durch Heinz Brunotte, Hermann Ehlers und Erik Wolf bereits entscheidende Weichen gestellt wurden.

Der fünfte Abschnitt (Kapitel 24–27, S. 309–363) widmet sich der für die Verfassungspläne besonders wichtigen Phase von Treysa II bis zur Kirchenversammlung von Eisenach. Äußere Markierungen wurden durch die Erarbeitung zweier Entwurffassungen für die künftige Grundordnung (abgeschlossen am 29. 8. 1947 bzw. am 8. 3. 1948) vom Verfassungsausschuß gesetzt. Die Entwürfe standen unter dem Einfluß des fort-dauernden Ringens der kirchenpolitischen Gruppen, zu denen der Reformierte Bund, die im „Detmolder Kreis“ sich zusammenfindenden lutherischen Kräfte außerhalb des Lutherrates und zeitweise auch einige konsensusunierte Landeskirchen als Mitakteure traten. Von Theophil Wurm veranlaßte informelle Gesprächsrunden und der auf Anregung von Hans Asmussen als Präsident der Kirchenkanzlei der EKD entstehende Kontakt zwischen Lutherrat und Detmolder Kreis steigerten jedoch die Verhandlungsbereitschaft, sodaß schließlich der Rat der EKD einen von den kirchenpolitischen Gruppen weitgehend mitgetragenen Grundordnungsentwurf erstellen konnte.

Der sechste Abschnitt (Kapitel 28, S. 364–382) beschreibt den Ablauf der Kirchenversammlung von Eisenach. Sonderlich durch die unmittelbar vorangehende, gleichfalls in Eisenach beschlossene Gründung der VELKD (vgl. die Fassung der VELKD vom 8. 7. 1948, KAbI.Bay. 1950, S. 63; ABl.EKD 1948, Nr. 34) brachen im Verlauf der Verhandlungen noch einmal starke Gegensätze auf, die dann aber unter der souveränen Hand von Theophil Wurm schließlich doch mit der einstimmigen Verabschiedung der GO EKD zu einem kaum zu erwartenden Erfolg geführt wurden.

Betont man mit Recht den Einfluß der kirchenpolitischen Gruppen auf die Verfassungsentwicklung der EKD im behandelten Zeitraum, so muß mit mindestens gleichem Gewicht auch die gestaltende Kraft einzelner Persönlichkeiten hervorgehoben werden. Außer Wurm, Niemöller und Asmussen sind an der kirchenpolitischen Gestaltung des behandelten Zeitabschnitts vor allem der bayerische Landesbischof Hans Meiser als Vorsitzender des Lutherrates, der berlin-brandenburgische Bischof Otto Dibelius, der hannoversche Oberlandeskirchenrat Hanns Lilje, die rheinischen Pfarrer Heinrich Held und Joachim Beckmann wie schließlich für die Anfangsphase der alsbald verstorbene westfälische Pfarrer Friedrich von Bodelschwing zu nennen; unmittelbar an der Grundordnung waren neben Brunotte, Ehlers und Erik Wolf aus der Kirchenkanzlei die Referenten Elisabeth Schwarzhaupt und Ernst-Viktor Benn, als Verfasser eigener Grundordnungsentwürfe Hans E. Feine, Paul Fleisch, Johannes Heckel, Hans Liermann, Carl Mensing und Herbert Wehrhahn beteiligt. Die Verf. geht den vielfältigen institutionellen wie personellen Beziehungen und Spannungen mit Sorgfalt, Liebe und Sachengagement nach, wodurch die Darstellung ihr eigenes plastisches und überaus informatives Gewicht erhält.

Eine deutliche Stärke der Arbeit liegt vornehmlich auch darin, daß die Verf. nicht nur das einschlägige kirchengeschichtliche, biographische und kirchenrechtliche Schrifttum (einschl. der schwer zugänglichen zeitgenössischen Kleinschriften), wenn auch mit manchmal recht eigenwilliger Gewichtung, herangezogen hat, sondern sich vor allem

auf eingehende Archivstudien stützt (vgl. das Verzeichnis unveröffentlichter Quellen auf S. 383–385), die wichtige Ergänzungen und neue Einsichten ermöglichen und künftig bei jeder Weiterarbeit auf diesem Gebiet ein unentbehrliches Hilfsmittel sein dürften.

Mit Recht kennzeichnet die Verf., abgesehen von Theophil Wurm und „seinem“ Einigungswerk, sehr breit und sehr nachdrücklich den Bruderrat der EKD als den wichtigsten auf die Einheit der EKD drängenden Faktor. Im Blick auf die Grundordnung ist es von Belang, daß der Bruderrat der EKD am 31. 8. 1945 dem Rat der EKD ausdrücklich seine aus dem Notrecht von Dahlem 1934 erwachsenen Leitungsbefugnisse für die Dauer der Beauftragung des Rates mit der vorläufigen Leitung übertrug (S. 128, 163, u. ö.), wodurch ein Schwebezustand geschaffen wurde, der dann mit der Entschließung des Bruderrates der EKD vom 15. 7. 1948 (vgl. KJb LXXII–LXXV, 1945–1948, S. 106–107) sein Ende fand, in der die Leitungsbefugnisse der Bekennenden Kirche endgültig auf die Organe der EKD übertragen wurden (S. 379–380). Von Bedeutung ist vor allem auch die Tatsache, daß der Grundordnungsentwurf des Bruderrates der EKD maßgeblichen Einfluß auf die Arbeiten des Verfassungsausschusses nach Treysa II gewonnen hat (S. 236–250, 322 u. ö.). Methodisch erhebt sich in der Bewertung der bruderrätlichen Aktionen allerdings ein die ganze Arbeit durchziehendes Problem, das aus der sehr subjektiven Färbung der Schilderung historischer Abläufe herrührt. Es erscheint immerhin fraglich, ob das vielfache Ineinander reiner Berichterstattung, wörtlicher Quellentexte und engagierter Sachurteile der Verf. dem Leser den erforderlichen Abstand zu den über 35 Jahre zurückliegenden Ereignissen gestattet (S. 120, 192, 323, 351 u. ö.).

Diese Erwägungen gelten nicht zuletzt für die Gewichtung des Spannungsverhältnisses zwischen EKD und Bruderrat einerseits, dem Lutherrat andererseits. Sicher haben die Bestrebungen zur engeren Einheit der deutschen lutherischen Kirchen die Entstehung der GO EKD zeitweise stark behindert, und manches Taktieren des Lutherrates, dabei besonders der bayerischen Kirche, wirkt auch auf Abstand befremdlich. Doch gilt es, die historischen Gründe der Erfahrungen mancher Landeskirchen mit Zentralisierungsbestrebungen und staatlichen Unionsbemühungen ebenso zu bedenken wie die jahrzehntelange faktische Vorrangstellung der altpreußischen Unionskirche. Dies hatte bis 1945 zu einer völlig anderen Denktradition in einzelnen lutherischen Kirchen geführt, deren Abbau nur sehr langsam gelingen konnte. Vielleicht hätte die Benutzung norddeutscher Archive (bes. der VELKD und Hannovers) manche anderen Nuancen möglich gemacht. Technisch sollte man übrigens von der „VELKD“ (und „VELKD-Lutheranern“) erst von Juli 1948 an sprechen (anders S. 89, 149, 173 u. ö.). Nachdem die Verf. sehr breit nahezu sämtliche Vorstadien der VELKD-Verfassung schildert, vermißt der Leser einen Hinweis auf die a. o. Generalsynode vom 6. – 8. 7. 1948 in Eisenach, die mit der Bildung der VELKD und der Verabschiedung der VELKD-Verfassung erheblichen Einfluß auf den Verabschiedungsvorgang der GO EKD gehabt hat (vgl. Frost, Strukturprobleme, S. 470, 484–485).

Unter den lutherischen Landeskirchen, die sich dann nicht der VELKD angeschlossen haben, hat vornehmlich Württemberg, stark geprägt von Theophil Wurm, die Gestaltgebung der GO und den Einheitswillen der EKD unterstützt und getragen. Ähnliches gilt aber auch für Oldenburg, wo Wilhelm Stählin, Hermann Ehlers und Heinz Kloppenburg gleiche Tendenzen verfolgten; sicher könnte die Nutzung des landeskirchlichen Archivs in Oldenburg hierfür Material zutage fördern.

Unterbewertet erscheint in der Arbeit der Zusammenhang der Vorgänge in der EKD mit dem Gestaltwandel der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union (EKdapU, seit 1953: Evangelische Kirche der Union), der nur sehr peripher Erwähnung findet (S. 142, 144, 146–149, 152–153). Richtig ist, daß die Frage nicht zur Tagesordnung von Treysa I gehörte. Doch hat die am Ende der Konferenz beschlossene Umstrukturierung der EKdapU von einer zentralisierten Kirche zu einem lockeren Kirchenbund (Beschluß vom 31. 8. 1945, KABl.Rhpr. 1946, S. 14; Text auch bei Fritz Söhlmann, Treysa 1945, Lüneburg, 1946, S. 98) erheblichen Einfluß auf die Gestaltgebung der EKD gewonnen, da mit den Gliedkirchen der EKdapU neue Partner in die landeskirch-

liche Zusammenarbeit eintraten, was durch die hervorragende Beteiligung von Vertretern aus Berlin-Brandenburg, der Kirchenprovinz Sachsen, Rheinland und Westfalen am Geschehen in der EKD zwischen 1945 und 1948 Ausdruck gewann und durch die Stellung der EKdapU als Gliedkirche der EKD (vgl. Frost, Strukturprobleme, S. 464 und 525) noch unterstrichen wurde.

Den Anteil von Vertretern der reformierten Landeskirchen und des Reformierten Bundes am Geschehen hebt die Verf. mehrfach hervor (S. 264, 268–270, 297–298, 333–334); hier hätte eine Heranziehung der Reformierten Kirchenzeitung aber wohl noch einige Erhellungen bringen können (mißverständlich das auf S. 302 wiedergegebene Zitat von Werner Elert).

Erhebliche Anfragen bleiben an gewisse biographische Aussagen. So hätte eine Verwertung der Biographie über August Mahrahrens die Peinlichkeit ausgeschlossen, diesen hochverdienten Kirchenmann nur in zeitbedingter Terminologie als „Fall“ zu betrachten (S. 103–105, 170–171), statt die eigenen Gründe für sein Verhalten in politisch wie kirchenpolitisch schwerer Zeit und deren Beurteilung durch die hannoversche Kirche mitzubehütenden (Eberhard Klügel, Die lutherische Landeskirche Hannovers und ihr Bischof 1933–1945 I+II, Berlin/Hamburg, 1964/65; bes. I, S. 402–410). Ähnliches gilt für den „Fall Asmussen“ (S. 281–282, 347–353 u.ö.), wo die Verf. die Autobiographie zwar im Literaturverzeichnis erwähnt, aber bei der Behandlung der Sachfragen nicht heranzieht (Hans Asmussen, Zur jüngsten Kirchengeschichte, Stuttgart, 1961, bes. S. 101–104 und 125). Der Eigenweg Asmussens ist doch wohl gerade aus dessen Bemühen um die Einheit der EKD zu verstehen, der ihn von seinem alten bruderrätlichen Freundeskreis näher an den Lutherrat heranführte, weil die einseitigen politischen Bindungen einzelner Mitglieder des Bruderrates der EKD ihm desintegrierende Folgen auszulösen schienen. Der formale Vorwurf eines Mißbrauchs seiner Amtsstellung als Leiter der Kirchenkanzlei hätte dann Niemöller als Leiter des Außenamtes mindestens ebenso treffen müssen. Schlaglichter auf Einstellung und Verhalten Gustav Heinemanns werfen veröffentlichte biographische Äußerungen (Gustav W. Heinemann, Reden und Schriften I–III, Frankfurt/M., 1975–1977, hier II, S. 22–34 und 52–65; vgl. auch Helmut Lindemann, Gustav Heinemann – Ein Leben für die Demokratie, München, 1978, S. 43–48, 74 und 78–80). Endlich schafft die methodische Ausgrenzung der sozial-diakonischen Komponente (S. 16) die Eigentümlichkeit, daß weder das Hilfswerk der EKD noch dessen erster Leiter Eugen Gerstenmaier Erwähnung finden, obwohl das Hilfswerk eine der wichtigsten Einheitskomponenten in der Frühgeschichte der EKD gewesen ist und Gerstenmaier durchaus aktiven Einfluß auf den Gang der Ereignisse gewonnen hat (vgl. u.a. die Würdigung von Theophil Wurm und Hans Schönfeld durch Gerstenmaier, Reden und Aufsätze I+II, Stuttgart, 1956/1962, hier: I, S. 379–381, und II, S. 425–427, ferner jetzt auch Gerstenmaier, Streit und Friede hat seine Zeit – Ein Lebensbericht, Frankfurt a.M. / Berlin / Wien, 1981, S. 235–259).

Da die Verf. ausdrücklich auch kirchenrechtliche Momente berücksichtigen will (S. 16) und es sich bei der GO EKD (auch) um ein wesentliches rechtliches Dokument handelt, müssen abschließend einige kirchenrechtliche Bedenken noch angemeldet werden. Diese gelten inhaltlich der zugegebenermaßen äußerst schwierigen Kennzeichnung der Förderativgestalt der EKD, die nicht ohne Grund den gesamten Entstehungsweg der GO begleitet hat (S. 34, 56, 186 u.ö.). Legt man für die Unterscheidung zwischen Kirchenbund und Bundeskirche das Durchgriffsrecht der Organe der EKD auf die Gliedkirchen und ein etwaiges Austrittsrecht zugrunde, so wird man die EKD als ausgesprochene Grenzform zwischen den Typisierungsmodellen von Kirchenbund und Bundeskirche ansprechen können (vgl. Frost, Strukturprobleme, S. 501 und 583–585). Sodann darf man wohl nicht das (frühe) Urteil von Wehrhahn über die mangelnde Rezeption des Kirchenkampfes im Kirchenrecht der Nachkriegszeit verallgemeinern (S. 163), da es doch von der Entwicklung u.a. in Berlin-Brandenburg, der Provinz Sachsen, Rheinland, Westfalen und Baden deutlich überholt worden ist. Formell vermißt der Leser eine folgerichtige juristische Terminologie und exakte Zitiergewohnheiten; letztere hätten die Auswertung des Reichsgesetzblattes (so für das Reichsgesetz

über die Verfassung der DEK vom 14. 7. 1933, RGBl. 1933, I, S. 471, und für das Reichsgesetz zur Sicherung der DEK vom 24. 9. 1935, RGBl. 1935, I, S. 1178) und des Amtsblattes des Alliierten Kontrollrates (Aufhebung der nationalsozialistischen Gesetze zur Kirchenpolitik durch Art. I des KRG Nr. 49 vom 20. 3. 1947, ABl.KR 1947, S. 265, und durch Art. I des KRG Nr. 62 vom 20. 2. 1948, ABl.KR 1948, S. 313) erforderlich gemacht, ebenso wie die konsequente Heranziehung des Verordnungs- und Nachrichtenblattes der EKD und des Amtsblattes der EKD (nicht im beliebigen Wechsel mit den inoffiziellen Nachdrucken im Kirchlichen Jahrbuch). Das sachliche Gewicht der vorliegenden Arbeit hätte es zudem wünschenswert gemacht, eine abschließende stilistische Überarbeitung und eine Eliminierung der zu häufigen Druckfehler vorzunehmen.

Ungeachtet aller sachlichen Diskussionspunkte und aller technischen Kritik muß das besprochene Werk aber als eine der wichtigsten Äußerungen zur jüngsten kirchlichen Zeitgeschichte angesehen werden, was sowohl für den verschafften großen Überblick als gerade auch für die immense Detailarbeit gilt. Es ist zu begrüßen, daß ihm durch Aufnahme in die angesehene Schriftenreihe gebührende Beachtung zuteil wird.

Köln

Herbert Frost

Johannes Marböck (Hrsg.): *Brüderlichkeit. Aspekte der Brüderlichkeit in der Theologie*. Grazer Theologische Studien, hrsg. v. Johannes B. Bauer, Bd. 5, Graz (Institut für Ökumenische Theologie und Patrologie) 1981, 297 S.

Der Steirische Katholikentag 1981 ist von der Theologischen Fakultät in Graz im März und April des vorigen Jahres durch eine Ringvorlesung mit vorbereitet und begrüßt worden. Professoren und Assistenten haben ihr wissenschaftliches Arbeiten gemeinsam auf ein kirchliches Laientreffen bezogen; sie haben damit ihre Wissenschaft unter den Kriterien der Allgemeinverständlichkeit und des gemeinsamen kirchlichen Nutzens erprobt. Die gesammelten und gedruckt vorliegenden Vorträge spiegeln jetzt als Dokumente der Zeitgeschichte das Selbstverständnis einer theologischen Fakultät im regionalen Verbund ihrer Diözese.

Das Leitwort der „Brüderlichkeit“, das die Losung des Katholikentreffens abgegeben haben mag, wird durch eine bunte und etwas zufällige Folge von Beiträgen aus einzelnen theologischen Disziplinen beleuchtet; jeder trägt bei, was er halt so hat, – beispielsweise: Elemente der Brüderlichkeit im Neuen Testament (Franz Zeilinger), „Orate Fratres“ – Brüderlichkeit in der Liturgie (Philipp Harnoncourt), Brüderlichkeit und „Grundrechte“ in der Kirche (Hugo Schwendenwein).

Leichter haben es die Kirchengeschichtler, einen Bezug zum Ereignis herzustellen: Maximilian Liebmann zeichnet im Rahmen der deutschen und österreichischen Katholikentage die Geschichte der vorangegangenen 5 steirischen Treffen. Dieter A. Binder befaßt sich mit der „Brüderlichkeit als Prinzip katholischer Studentenkorporationen“ und fängt indirekt auch mit diesem Beitrag Kolorit aus der Vorgeschichte mit ein. Eine kirchengeschichtliche Miniatur von Johannes B. Bauer setzt durch das historische Beispiel dem gegenwärtigen Treffen inhaltlich einen Maßstab: „Brüderlichkeit und Toleranz bei Sebastian Castello“. „Die Gemeinde der Mittelmäßigen, welche im Mittelalter Ketzer verbrannte, im vorigen Jahrhundert dem Proletariat, heute der Dritten Welt nur Brocken ihres Überflusses zuwirft, ist nicht Kirche Jesu Christi . . .“ zitiert er abschließend Ernst Käsemann. Immer wieder versuchen verschiedene Beiträge, den Begriff der Brüderlichkeit der engen institutionellen Binnenkirchlichkeit zu entwinden. „Die gesamte Kirche ist auf dem Weg zur Bruderschaftskirche“ (Karl Gastgeber S. 237), „Über bescheidene Anfänge sind wir bisher nicht hinausgekommen“ (Harnoncourt S. 172).

Neben der starren Eingebundenheit in die einzelnen theologischen Forschungsdisziplinen fällt die Selbstverständlichkeit auf, mit der der Vortrag des einzelnen Wissenschaftlers die Kommunikationsform darstellt, durch die sich die Theologie einer Diö-